

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Zentralinstitut Osteuropa-Institut
Benutzungsordnung für die Bibliothek
des Osteuropa-Instituts der Freien Universität Berlin
vom 18. 04. 2004

Seite2

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle
Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

**Zentralinstitut Osteuropa-Institut
Benutzungsordnung für die Bibliothek
des Osteuropa-Instituts der Freien Universität Berlin
vom 18. 04. 2005**

Der Institutsrat des Zentralinstituts Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin hat gemäß § 83 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz -BerlHG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) am 18. April 2005 die folgende Benutzungsordnung für die Bibliothek des Osteuropa-Instituts der Freien Universität Berlin erlassen:)

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses
- § 3 Benutzungsberechtigung
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Allgemeine Benutzungspflichten
- § 6 Haftung der Bibliothek
- § 7 Datenverarbeitung, Datenschutz
- § 8 Ausschluss von der Benutzung

B. Benutzung innerhalb der Bibliothek

- § 9 Präsenzbestand
- § 10 Verhalten innerhalb der Bibliothek

C. Benutzung außerhalb der Bibliothek

- § 11 Benutzungsausweise
- § 12 Allgemeine Ausleihbedingungen
- § 13 Leihfristen
- § 14 Rückgabe
- § 15 Vormerkung
- § 16 Verlängerung der Leihfristen
- § 17 Besondere Ausleihbedingungen
- § 18 Mahngebühren und Ersatzpflicht

D. Auswärtiger Leihverkehr

- § 19 Ausleihe an andere Bibliotheken
- § 20 Entleihe aus anderen Bibliotheken

E. Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- § 21 Sonderregelungen

F. Schlussbestimmungen

- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

A. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Bibliothek des Osteuropa-Instituts der Freien Universität Berlin.
- (2) Die Benutzungsordnung wird durch Aushang in der Bibliothek bekannt gemacht.

**§ 2
Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses**

Zwischen der Bibliothek und den Benutzerinnen und Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

**§ 3
Benutzungsberechtigung**

- (1) Die Bibliothek des Osteuropa-Instituts dient in erster Linie dem Studium, der Lehre und der Forschung der Mitglieder der Freien Universität Berlin. Mitglieder anderer Berliner oder Brandenburgischer Hochschulen und Fachhochschulen sowie andere Personen mit einem Mindestalter von 16 Jahren können zur Benutzung zugelassen werden. Voraussetzung für die Benutzung der Bibliothek ist die Anerkennung der Benutzungsordnung. Die Anerkennung erfolgt durch Unterschrift bzw. durch die Inanspruchnahme der Bibliothek.
- (2) Die Informationseinrichtungen und die frei zugänglichen Bestände der Bibliothek können von allen Personen über 16 Jahre ohne Benutzungsausweis benutzt werden. Die Zulassung zur Präsenzbenutzung steht unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Platzkapazität. Die Präsenzbenutzung bestimmter Medieneinheiten, wie z.B. Rara-Sammlungen, kann von der Hinterlegung eines Benutzungsausweises abhängig gemacht werden. Die Nutzung von besonders nachgefragten Medieneinheiten oder von technischen Geräten kann im Interesse aller Benutzerinnen und Benutzer zeitlich beschränkt werden. Die Nutzung bestimmter EDV-Dienstleistungen der Universitätsbibliothek erfordert eine besondere Zugangsberechtigung.
- (3) Soweit die Benutzungsordnung der Bibliothek keine Präsenzbenutzung festlegt, können die Medieneinheiten

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 24. 02. 2005

entliehen werden. Für die Ausleihe ist ein Benutzungsausweis notwendig.

- (4) Ausleihberechtigt sind die Mitglieder der Freien Universität Berlin Mitglieder Berliner oder Brandenburgischer Hochschulen und Fachhochschulen sowie andere Personen über 16 Jahre mit Wohnsitz in Berlin und juristische Personen mit Sitz in Berlin können zur Ausleihe zugelassen werden, sofern ein wissenschaftliches, berufliches oder allgemeines öffentliches Bildungsinteresse besteht.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der Bibliothek nach Absprache mit der Leitung des Bibliotheksbereichs festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

§ 5 Allgemeine Benutzungspflichten

- (1) Das Bibliotheksgut und alle technischen Einrichtungen und Ausstattungen sind sorgfältig und schonend zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren. Es ist insbesondere verboten, in den Werken Stellen an- oder auszustreichen, Randbemerkungen oder andere Eintragungen zu machen, Karten und Bilder durchzupausen.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, bei der Aushändigung von Bibliotheksgut dieses auf den einwandfreien Zustand zu überprüfen und festgestellte Schäden bzw. das Fehlen von Beilagen dem Bibliothekspersonal mitzuteilen. Es ist ihnen untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder im eigenen Auftrag beheben zu lassen.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, den Verlust einer ihnen ausgehändigten Medieneinheit unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Bei urheberrechtlich geschütztem Bibliotheksgut dürfen Reproduktionen nur für den eigenen Gebrauch hergestellt werden. Für die Beachtung der urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Vorschriften sowie lizenzrechtlicher Bestimmungen sind die Benutzerinnen und Benutzer verantwortlich.
- (5) Die Zugangsberechtigung für die Nutzung bestimmter EDV-Dienstleistungen ist nicht übertragbar. Benutzerinnen und Benutzer haften für Schäden, die durch die Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte entstehen.

- (6) Es ist nicht gestattet, Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen der EDV-Arbeitsplätze durchzuführen, technische Störungen selbst zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren, Dateien und Programme der Bibliotheken oder Dritter zu manipulieren und geschützte Daten zu nutzen.
- (7) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung an den Geräten und Medieneinheiten der Bibliothek entstehen.
- (8) Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen insbesondere die des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen weder rechtswidrige noch sonst gewaltverherrlichende, pornographische oder diskriminierende Informationen oder Darstellungen zu nutzen oder zu verbreiten.
- (9) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, den Benutzerinnen und Benutzern Weisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.
- (10) Das Bibliothekspersonal kann die Benutzerinnen und Benutzer auffordern, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung, den Benutzungsausweis oder einen amtlichen Ausweis vorzuzeigen. Ferner ist bei Aufforderung vor dem Betreten bzw. bei dem Verlassen der Kontrollbereiche der Inhalt von Aktenmappen, Handtaschen und sonstigen Behältnissen vorzuzeigen.
- (11) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, nicht fristgerecht geleerte Schließfächer zu räumen. Die entnommenen Gegenstände werden als Fundsachen behandelt. Aufgefundene Werke aus dem Eigentum anderer Bibliotheken oder öffentlicher Sammlungen werden an diese zurückgegeben.

§ 6 Haftung der Bibliothek

- (1) Die Freie Universität Berlin haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bibliothek. Für sonstige Schäden haftet sie nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der Mitarbeiter/innen der Bibliothek.
- (2) Über den Geltungsbereich von Abs. 1 hinaus übernimmt die Freie Universität Berlin keine Haftung. Dies gilt insbesondere für nicht vorsätzlich und nicht grob fahrlässig verursachte Sach-, Vermögens- oder ideelle Schäden, die entstanden sind:
- durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen

- durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medieneinheiten
 - durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund eines unzureichenden Datenschutzes im Internet
 - durch Verletzungen des Urheberrechts oder der vertraglichen Pflichten von Internetdienstleistern (z.B. finanzielle Verluste durch Bestellungen oder Nutzung kostenpflichtiger Dienste)
 - durch die mangelhafte Funktionsfähigkeit der von den Bibliotheken bereitgestellten Hard- und Software oder die mangelhafte Verfügbarkeit der an den Bibliotheksarbeitsplätzen grundsätzlich zugänglichen Informationen und Medieneinheiten
 - bei Abhandenkommen von in die Bibliothek mitgebrachten Wertsachen und anderen Gegenständen.
- (3) Die Nutzung der Garderobenschränke für die Aufbewahrung von Geld, von Wertsachen und von anderen Gegenständen mit einem Gesamtwert von über 1.000,-€ ist unzulässig. Die Bibliothek haftet nur im Rahmen der zulässigen Nutzung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Satz 1 und 2 gelten auch für in Verwahrung genommene Wertsachen und Gegenstände.

§ 7

Datenverarbeitung, Datenschutz

- (1) Mit Zustimmung der Benutzerin oder des Benutzers werden die E-Mail-Adresse sowie die Fax- und Telefonnummer gespeichert. Die Zustimmung erfolgt schriftlich. Wird diese Zustimmung erteilt, erfolgt der gesamte automatisierte Schriftverkehr (außer der 3. Mahnung) zwischen der Bibliothek und den Benutzerinnen und Benutzern über E-Mail. Die Eintragung oder Änderung der E-Mail-Adresse im Online-Katalog durch Benutzerinnen und Benutzer gilt ebenfalls als Zustimmung zur Speicherung und Verwendung der E-Mail-Adresse für den Schriftverkehr. Die Benutzerinnen und Benutzer werden im Online-Katalog darauf hingewiesen.
- (2) Auskünfte über eine Entleiherin oder einen Entleiher dürfen nur bei Vorliegen ihrer/seiner schriftlichen Einwilligung erteilt werden. Die Einwilligungserklärung ist bei den Stammdaten der Benutzerin oder des Benutzers aufzubewahren.
- (3) Die Verarbeitung von Daten in der Bibliothek erfolgt unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
- (4) Nähere Regelungen zur Datenverarbeitung trifft die allgemeine Datenschutzsatzung der Freien Universität Berlin.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die wiederholt die Leihfrist überschreiten, die Rückgabe entliehener Werke trotz Mahnung verweigern, fällige Kosten, Entgelte oder Gebühren nicht bezahlen, Werke oder deren Teile widerrechtlich aus der Bibliothek entfernen, den Anweisungen des Bibliothekspersonals keine Folge leisten, das Personal beleidigen oder sonst in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Sofern dem Ausschluss eine Mahnung, Aufforderung oder ähnliches vorausgeht, soll in ihr auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (3) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung können die Benutzerinnen und Benutzer zeitweise oder auf Dauer bei gleichzeitiger Information des Präsidiums der Freien Universität Berlin von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Die Mitteilung über den Ausschluss bedarf der Schriftform.
- (4) Der Ausschluss von der Ausleihe oder der Benutzung kann aufgehoben werden, wenn die Benutzerinnen und die Benutzer ihren Pflichten nachgekommen sind und keine Bedenken gegen die Annahme bestehen, dass sie dies auch künftig tun werden.

B. Benutzung innerhalb der Bibliothek

§ 9

Präsenzbestand

Zum Präsenzbestand gehören die Lesesaalbestände, Handapparate, Zeitschriften und alle nicht frei zugänglichen Medien, wie Rara und Sonderstandorte.

§ 10

Verhalten innerhalb der Bibliothek

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Ablauf des Bibliotheksbetriebs stört. In die Bibliothek bzw. in die von der Bibliothek festgelegten Bereiche dürfen keine Überkleider, Schirme, Mappen, Taschen und sonstige Behältnisse sowie Lebensmittel mitgenommen werden. Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet.
- (2) Im gemeinsamen Interesse aller Benutzerinnen und Benutzer muss in der Bibliothek, insbesondere in den Lesebereichen, größtmögliche Ruhe herrschen. Jedes Verhalten, das die Arbeit anderer stört oder erschwert, insbesondere die Benutzung von Funktelefonen und entsprechenden Geräten, Rauchen, Essen und Trinken, sind untersagt. Die Nutzung eigener Laptops ist an den Lesepätzen gestattet.

- (3) Den Loseblattsammlungen und Ordnern dürfen keine Blätter und den Katalogen keine Katalogkarten entnommen werden. Katalog-Mikrofiches dürfen nicht aus dem Aufstellungsbereich der Geräte entfernt werden. Das gegebenenfalls von der Bibliothek festgelegte Kopierverbot für bestimmte Werke ist zu beachten.
- (4) Bei Benutzung der EDV-Arbeitsplätze sind die jeweiligen zeitlichen und programmbezogenen Nutzungsregelungen zu beachten.
- (5) Mitgebrachte Bücher, Zeitschriften und ähnliches sind bei den Eingangskontrollstellen unaufgefordert vorzulegen; die dann ggf. ausgegebenen Kontrollzettel sind sorgfältig aufzubewahren. Beim Verlassen der Kontrollbereiche sind sämtliche mitgeführte Bücher, Zeitschriften und ähnliches sowie gegebenenfalls die Kontrollzettel unaufgefordert vorzulegen.
- (6) Werden zur Aufbewahrung von Taschen, Büchern und anderen nicht verderblichen und nicht gefährlichen Materialien Schließfächer zur Verfügung gestellt, so dürfen diese nur bis zur Schließung der Bibliothek am selben Tage und nach den dort durch Aushang bekannt gegebenen Bestimmungen benutzt werden.
- (7) Lehrveranstaltungen sollen nicht in Bibliotheksräumen abgehalten werden, es sei denn es handelt sich um Lehrveranstaltungen in unmittelbarem Zusammenhang mit den dort aufgestellten Beständen.
- (4) Für Einrichtungen der Freien Universität Berlin sowie juristische Personen mit Sitz in Berlin wird auf Antrag ein Benutzungsausweis von der Universitätsbibliothek ausgestellt, der ausschließlich für ihre dienstlichen bzw. wissenschaftlichen Zwecke benutzt werden darf. Die Anerkennung der Benutzungsordnung ist durch Unterschrift der Leiterin oder des Leiters und Stempel der Einrichtung zu bestätigen. Die Einrichtungen der Freien Universität Berlin und juristische Personen haften für das auf ihren Benutzungsausweis entlehene Bibliotheksgut.
- (5) Der in anderen Bibliotheken der Freien Universität Berlin mit Online-Ausleihe ausgestellte Benutzungsausweis wird als Benutzungsausweis anerkannt. Die lokale Zulassung für die Bibliothek erfolgt in der Leihstelle.
- (6) Die von der Bibliothek ausgestellten Benutzungsausweise bleiben Eigentum der Bibliothek. Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar.
- (7) Benutzerinnen und Benutzer, die die Bedingungen für die Ausstellung eines Benutzungsausweises gemäß Abs. 2 – 4 nicht erfüllen, können den Lesesaal der Bibliothek benutzen. Auf Antrag und gegen Vorlage einer Meldebescheinigung kann ihnen kurzfristig ein Gastbenutzungsausweis ausgestellt werden.
- (8) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, Anschriftenänderungen sowie den Verlust eines Benutzungsausweises unverzüglich mitzuteilen. Die Benutzerin oder der Benutzer, auf deren oder dessen Namen der Benutzungsausweis ausgestellt wurde, haftet für Schäden, die durch den Verlust oder den Missbrauch des verlorenen Benutzerausweises entstehen, auch wenn ein persönliches Verschulden nicht vorliegt. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Ausfertigungsgebühr nach Maßgabe der geltenden Gebührenordnung erhoben.
- (9) Passwortvergabe: Das Passwort für die Benutzung des Online-Katalogs wird für neu zugelassene immatrikulierte Studierende in der Bibliothek vergeben und ist nach Erhalt des Benutzungsausweises unverzüglich von der Benutzerin oder von dem Benutzer zu ändern. Ein vergessenes Passwort wird nach Vorlage des Personalausweises oder Passes auf Antrag von der Bibliothek durch ein neues Passwort ersetzt. Für telefonische Auskünfte bzgl. des Benutzerkontos muss ein besonderes Passwort vereinbart werden. Für die Haftung bei Missbrauch des Passwortes gilt Abs. 8 Satz 2 entsprechend.

C. Benutzung außerhalb der Bibliothek

§ 11 Benutzungsausweise

- (1) Für immatrikulierte Studierende der Freien Universität Berlin ist der gültige Studentinnen- oder Studentenausweis zugleich Benutzungsausweis.
- (2) Für alle anderen Mitglieder der Freien Universität Berlin wird auf Antrag ein Benutzungsausweis ausgestellt, der ausschließlich für ihre dienstlichen bzw. wissenschaftlichen Zwecke benutzt werden darf. Die Anerkennung der Benutzungsordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen. Sie haften für das auf ihren Benutzungsausweis entlehene Bibliotheksgut persönlich.
- (3) Für andere natürliche Personen mit amtlich festgestelltem Wohnsitz in Berlin wird bei Vorlage des Personalausweises oder Passes ein Benutzungsausweis ausgestellt. Jugendliche über 16 Jahre müssen die Einwilligungserklärung einer/eines Erziehungsberechtigten sowie deren/dessen Verpflichtung zur Haftung für etwaige Schäden und zur Begleichung anfallender Gebühren oder Entgelte vorlegen. Die Anerkennung der Benutzungsordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 12 Allgemeine Ausleihbedingungen

- (1) Der Ausleihbestand umfasst in der Regel alle nicht als Präsenzbestand definierten Teile der Bibliotheksbestände. Bei der Ausleihe ist Mitgliedern der Freien Universität Berlin Priorität einzuräumen.

- (2) Bei der Ausleihe ist der gültige Benutzungsausweis vorzulegen. Die Vorlage eines Lichtbildausweises kann verlangt werden.
- (3) Werke aus den nicht frei zugänglichen Bibliotheksbeständen (z.B. Rara) werden nur auf der Grundlage persönlicher Aushändigung, d.h. von Hand zu Hand, zur Benutzung in den dafür vorgesehenen Räumen bereitgestellt.
- (4) Eine Ausleihe mit einem fremden Benutzungsausweis für den eigenen Gebrauch ist nicht statthaft und kann zum Ausschluss von der Benutzung führen.
- (5) Die Weitergabe entliehener Werke an Dritte ist nicht gestattet. Es haften in jedem Fall die Benutzerin oder der Benutzer, auf deren/dessen Namen die Werke ausgeliehen wurden.
- (6) Die Anzahl der zur gleichen Zeit ausleihbaren Werke soll 30 nicht überschreiten. Berechtigte Ausnahmen können mit der Bibliothek vereinbart werden.
- (7) Alle verfügbaren Medieneinheiten werden selbst aus der Freihandaufstellung entnommen und ausgeliehen. Sie bedürfen keiner Bestellung.
- (8) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, auf die Übereinstimmung von Medieneinheit und Bestellung selbst zu achten.
- (9) Mikroformen, Videos, CD-ROMs, Disketten und Tonträger werden nicht ausgeliehen.
- (10) Die Mitnahme von entliehenen Werken auf Reisen ist nur mit Einwilligung der Bibliothek gestattet. Verreist die Entleiherin oder der Entleiher länger als sieben Tage, so hat sie bzw. er vor Antritt der Reise alle in der Leihfrist verlängerten Werke zurückzugeben.

§ 13 Leihfristen

- (1) Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Bei viel gebrauchten Medieneinheiten kann die Leihfrist verkürzt werden.
- (2) Menschen mit einer Behinderung wird auf Antrag eine Leihfrist von sechs Wochen gewährt.
- (3) Jede Medieneinheit wird bei der Ausleihe mit einem Fristvermerk versehen, der die Benutzerinnen und Benutzer auf den Rückgabetermin hinweist.
- (4) Aus dienstlichen Gründen kann die Bibliothek ein entliehenes Werk jederzeit zurückfordern.

§ 14 Rückgabe

- (1) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist haben die Benutzerinnen und Benutzer die Medieneinheit unaufgefordert an die Bibliothek zurückzugeben oder die Leihfrist zu verlängern. Im Zweifelsfall haben sie die Rückgabe nachzuweisen.
- (2) Bei der Rückgabe entliehener Medieneinheiten erhalten die Benutzerinnen und Benutzer auf Wunsch eine Quittung für die Rückgabe. Diese kann durch die Rückgabe des Leihscheins ersetzt werden.
- (3) Werden entliehene Medieneinheiten auf dem Postweg zurückgegeben, so ist die Sendung, der die Anschrift der Absenderin oder des Absenders und eine Auflistung der beigelegten Medieneinheiten beizulegen sind, eingeschrieben zu übersenden und ausreichend zu versichern.

§ 15 Vormerkung

Entliehene Medieneinheiten können im Online-Katalog vorgemerkt werden.

§ 16 Verlängerung der Leihfristen

- (1) Die Leihfrist ist grundsätzlich von den Benutzerinnen und Benutzern selbst im Online-Katalog zu verlängern. Verlängerungen sind bis maximal 6 Monate möglich.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Leihfrist auch schriftlich (ebenso per Fax) oder per elektronischer Post (E-Mail) verlängert werden. Telefonische Leihfristverlängerungen sind nicht zulässig. Die Leihfrist kann nicht verlängert werden, wenn die Medieneinheit für andere Benutzerinnen und Benutzer vorgemerkt wurde.
- (3) Medien, deren Leihfrist verlängert wurde, können jederzeit zurückgefordert werden.

§ 17 Besondere Ausleihbedingungen

- (1) Für das hauptberuflich wissenschaftliche Personal des Osteuropa-Instituts der Freien Universität Berlin und für wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen der Freien Universität Berlin und juristische Personen gemäß § 11 Abs. 4 gelten die nachfolgenden besonderen Ausleihbedingungen.

- (2) Die Leihfrist beträgt höchstens 12 Monate. Ausgeliehene Medieneinheiten müssen nach Ablauf der Regelausleihfrist, jedoch auch im Fall einer Vormerkung, zurückgegeben und bei Bedarf für Kopierzwecke und Präsenzbenutzung vorübergehend zur Verfügung gestellt werden. Medieneinheiten, die für Semester-Handapparate benötigt werden, können von der Bibliothek ab diesem Zeitpunkt zurückgefordert werden.
- (3) Die maximale Anzahl der zur gleichen Zeit ausgeliehenen Medieneinheiten beträgt 50.
- (4) Benutzerinnen und Benutzer gemäß Abs. 1, die die besonderen Ausleihbedingungen nicht einhalten, können von dieser Sonderregelung ausgeschlossen werden. Für sie gelten dann die allgemeinen Ausleihbedingungen.

§ 18

Mahngebühren und Ersatzpflicht

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Mahngebühren gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Bibliotheken der Freien Universität Berlin erhoben.
- (2) Die Mahnungen gemäß § 1 der Gebührenordnung für die Bibliotheken der Freien Universität Berlin werden von der Bibliothek zweiwöchentlich erstellt.
- (3) Für Medieneinheiten, die nach dreimaliger Mahnung nicht zurückgegeben worden sind, kann unbeschadet der weiter bestehenden Rückgabeverpflichtung auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer die Ersatzbeschaffung eingeleitet werden. Für die Ersatzbeschaffung werden Bearbeitungsgebühren gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Bibliotheken der Freien Universität Berlin erhoben.
- (4) Für verloren gegangene Medieneinheiten ist von den Benutzerinnen und Benutzern unverzüglich ein Ersatzexemplar gleicher Auflage und Ausstattung wiederzubeschaffen, auch wenn ein persönliches Verschulden nicht vorliegt. Bis zur Verlustmitteilung gilt Abs. 1. Erfolgt die Ersatzbeschaffung nicht, übernimmt die Bibliothek die Ersatzbeschaffung auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer. Für die Ersatzbeschaffung wird eine Bearbeitungsgebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Entgeltregelung oder Gebührenordnung für die Bibliotheken der Freien Universität Berlin erhoben. Ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich, ist Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.
- (5) Werden beschädigte Medieneinheiten zurückgegeben, gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.

D. Auswärtiger Leihverkehr

§ 19

Ausleihe an andere Bibliotheken

Die Bibliothek stellt ihre Bestände gemäß den Bestimmungen der Leihverkehrsordnungen im regionalen, deutschen und internationalen Leihverkehr zur Verfügung.

§ 20

Entleihe aus anderen Bibliotheken

An der Freien Universität Berlin können nicht vorhandene Werke gemäß den Bestimmungen der Leihverkehrsordnungen im regionalen, deutschen und internationalen Leihverkehr durch die Universitätsbibliothek beschafft werden. Die Einzelheiten des Verfahrens werden von der Universitätsbibliothek geregelt.

E. Ausnahmen vom Anwendungsbereich

§ 21

Sonderregelungen

Gesonderte Vereinbarungen können geschlossen werden für folgende Fälle:

1. die Ausleihe von Bibliotheksgut für Ausstellungen,
2. die Edition bzw. Faksimilierung von Bibliotheksgut,
3. die Bereitstellung von Reprintvorlagen,
4. die Ausleihe an Sonderstandorte.

F. Schlussbestimmungen

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Bibliothek des Osteuropa-Instituts der Freien Universität Berlin vom 19.08.1994 (FU-Mitteilungen Nr. 19/1994) außer Kraft.